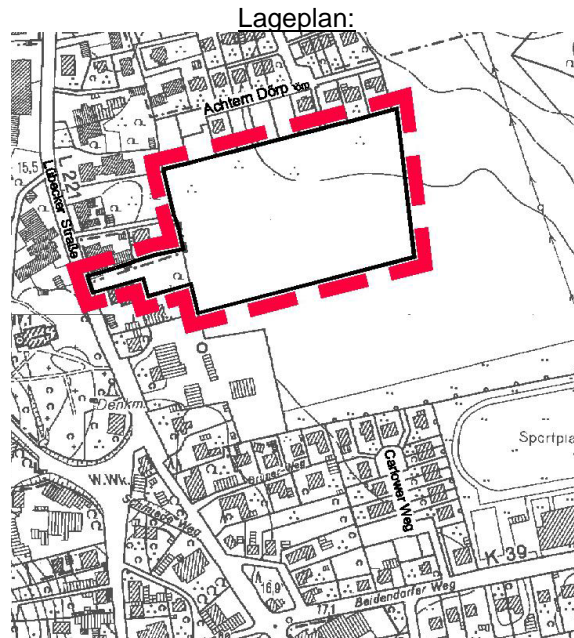


## Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Krummesse

### Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Krummesse nach § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummesse hat auf Grund von Anregungen in der Sitzung am 15.08.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Krummesse für das Gebiet südlich der Bebauung „Achtern Dörf“, ca. 110 m nördlich der Bebauung „Carlower Weg“, östlich der Bebauung „Lübecker Straße 6 - 10“ und westlich landwirtschaftlicher Flächen zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf und die Begründung dazu erneut auszulegen.



Die Entwürfe des Planes und der Begründung liegen in der Zeit vom **02.09.2013** bis zum **16.09.2013** bei der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- Umweltbericht als Teil der Begründung
- Artenschutzbericht
- Baugrunduntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftsplan der Gemeinde Krummesse

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. **Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Berkenthin, 16.08.2013

Amt Berkenthin  
Der Amtsvorsteher